

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 03.11.2021 – Zahl der Aktualisierungen: 3

1. **Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage**

Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre.

Bezeichnung: Katjesgreenfood\_Nachrangdarlehen\_5%\_2021\_2026 („Nachrangdarlehen“)

2. **Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit**

Katjesgreenfood GmbH & Co. KG („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Kaistraße 16, 40221 Düsseldorf, www.katjesgreenfood.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 26363. Geschäftstätigkeit ist das unmittelbare und mittelbare Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere an Gesellschaften (Beteiligungsunternehmen) im Bereich nachhaltiger oder pflanzenbasierter Produkte in der Ernährungs- und Lebensmittel-Industrie, sowie die Erbringung von entgeltlichen Beratungsleistungen an diese Unternehmen und die Finanzierung von Unternehmen dieser Art.

**Identität der Internet-Dienstleistungsplattform**

[www.invest-katjesgreenfood.de](http://www.invest-katjesgreenfood.de), Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH, Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 116134 („Internet-Dienstleistungsplattform 1“, „Plattform 1“ und „Plattformbetreiber 1“).

[www.greenvesting.com](http://www.greenvesting.com) GreenVesting Solutions GmbH, Zimmermannstr. 1, 35091 Cölbe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d. Höhe unter HRB 12315 („Internet-Dienstleistungsplattform 2“, „Plattform 2“ und „Plattformbetreiber 2“).

[www.gruene-sachwerte.de](http://www.gruene-sachwerte.de), Grüne Sachwerte GmbH, Mainstraße 34, 28199 Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Bremen unter HRB 31665 HB („Internet-Dienstleistungsplattform 3“, „Plattform 3“ und „Plattformbetreiber 3“).

3. **Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt**

Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Finanzierung seines Unternehmens, d.h. die Finanzierung seiner operativen Geschäftstätigkeit und die Umsetzung von Investitionsvorhaben zu ermöglichen („Vorhaben“) (s.u. Anlageobjekt). Der Emittent ist in der Lebensmittelindustrie tätig. Anleger können so in die Entwicklung und die Expansion der Geschäftstätigkeit des Emittenten investieren. Mit dem Vorhaben sollen Umsätze generiert werden, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen.

Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. Das Vorhaben, welches der Emittent umsetzen möchte, besteht im Wesentlichen im weiteren Aufbau der in Ziffer 2 genannten Geschäftstätigkeit des Emittenten. Der Emittent möchte mit der Finanzierung den Kaufpreis in Höhe von EUR 1,4 Mio. für bereits erworbene Beteiligungen an zwei deutschen Greenfood-Startups (s.u. „Anlageobjekt“) begleichen und zudem einen Teil seiner operativen Kosten decken, die während der Laufzeit der Nachrangdarlehen anfallen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Vorhabens aus, falls das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent das Vorhaben stattdessen aus verfügbaren Eigenmitteln und/oder zusätzlichen Mitteln seiner Gesellschafter finanzieren.

Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des Vorhabens und zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Das finanzierte Vorhaben besteht konkret im weiteren Ausbau der Geschäftstätigkeit des Emittenten. Der Emittent möchte mit der Finanzierung den Kaufpreis in Höhe von EUR 1,4 Mio. für bereits erworbene Beteiligungen in Form von Geschäftsanteilen an der Haferkater GmbH sowie der SD Sugar Daddies GmbH, begleichen und zudem einen Teil seiner operativen Kosten während der Laufzeit der Nachrangdarlehen decken. Die SD Sugar Daddies GmbH ist Inhaber der Marke „Cookie Bros.“ und vertreibt Teig- und Süßwaren, insbesondere löffelfertigen Keksteig aus dem Kühlregal. Die Haferkater GmbH betreibt gastronomische Unternehmen selbst oder als Franchisegeber für Porridgegerichte to go, vorrangig in deutschen Bahnhöfen. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die Umsetzung des Vorhabens hat begonnen; die Kaufverträge über die Beteiligungen wurden bereits geschlossen, aber noch nicht vollständig vollzogen.

4. **Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage**

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2026 (Rückzahlungstag). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres ausgeübt werden kann, erstmalig aber zum 31.12.2024 („ordentliches Kündigungsrecht“). Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Bonuszinszahlung (siehe unten „Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung“) hat der Emittent zu leisten, falls bezogen auf die tatsächliche Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens die Bonusbedingung erfüllt war oder innerhalb eines Jahres ab Wirksamkeit der Kündigung erfüllt wird. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung**

Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Co-Swarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 1 Mio. („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht bis zum 01.06.2022 erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhandner unverzüglich unverzinst und ohne Kosten zurück. Zusätzlich steht jeder Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.

Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag oder dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 5,0 % p.a. (act/360).

Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig, erstmals am 31.12.2022. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 31.12.2026.

Daneben schuldet der Emittent einen einmaligen, erfolgsabhängigen und am Ende der Laufzeit fälligen Bonuszins in Höhe von 5,0 % des vom Anleger investierten Kapitals (entsprechend EUR 50 pro EUR 1.000 Nachrangdarlehensbetrag), falls während der Laufzeit des Nachrangdarlehens oder innerhalb eines Jahres ab Wirksamkeit einer etwaigen ordentlichen Kündigung mindestens ein Exit aus einer der vom Emittenten gehaltenen Beteiligungen erfolgt. Beteiligungen im vorstehend genannten Sinne sind sämtliche unmittelbaren oder mittelbaren, bereits bestehende oder weitere, über die in Ziffer 3 beschriebenen Beteiligungen hinausgehende Beteiligungen des Emittenten als Gesellschafter an dritten Unternehmen (Beteiligungsunternehmen). Ein Exit in diesem Sinne liegt vor, wenn in einer oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Transaktionen entweder a) die gesamte vom Emittenten gehaltene Beteiligung veräußert wird und/oder b) in Bezug auf das Beteiligungsunternehmen im Rahmen einer Markttransaktion unter Beteiligung eines zuvor nicht am Beteiligungsunternehmen beteiligten Dritten eines der folgenden Ereignisse eintritt: i) ein Kontrollwechsel oder Kontrollwechsel oder ii) eine Veräußerung von mindestens 50 % des zu Marktpreisen bewerteten Unternehmensvermögens (einschließlich Immaterialgütern und stillen Reserven) oder iii) ein Übergang von mindestens 50 % der Stimmrechte oder iv) eine Verschmelzung im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder v) ein Börsengang oder vi) eine wirtschaftlich äquivalente Transaktion („Exit“).

Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist der Emittent verpflichtet, dem Anleger eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens angefallen wären. Im Falle einer Kündigung sind die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags, die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung und gegebenenfalls die Bonuszinszahlung am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.

5. **Risiken**

**Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nur die wesentlichen, nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.**

**Maximalrisiko – Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen.** Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

**Geschäftsrisiko des Emittenten** – Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen.

Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der Umsetzung des Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere vom Erfolg der unternehmerischen Strategie des Emittenten, von einem erfolgreichen Geschäftsaufbau seiner Beteiligungsunternehmen und von der Entwicklung des Marktes für nachhaltige Lebensmittel, auf dem der Emittent und die Beteiligungsunternehmen tätig sind.

**Risiko aus dem Eingehen von Beteiligungen an Wachstumsunternehmen** – Das Geschäftsmodell des Emittenten besteht darin, sich als Wagniskapitalunternehmen an jungen Unternehmen zu beteiligen, die pflanzenbasierte und nachhaltige Lebensmittel anbieten. Bei der Vornahme dieser Investments berücksichtigt der Emittent nicht ausschließlich, ob er erwartet, aus dem Investment eine finanzielle Rendite zu erzielen. Vielmehr sind messbare positive Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsziele, die Umwelt oder die Gesellschaft neben der Rendite ein gleichwertiges Investitionsziel des Emittenten.

Aus Sicht des Emittenten besteht das Risiko des Teil- bzw. Totalverlustes einer Investition in ein Beteiligungsunternehmen. Bei den Beteiligungsunternehmen handelt es sich überwiegend um Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Beteiligung an solchen jungen Unternehmen ist mit spezifischen Risiken für den Emittenten verbunden, sog. Venture Capital Risiko. Setzt sich eine Geschäftsidee eines Beteiligungsunternehmens am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau des Beteiligungsunternehmens nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für den Emittenten ein erhöhtes Risiko, dass seine Beteiligung an diesem Unternehmen nicht die erhoffte Rendite erbringt oder vollständig an Wert verliert. Bei einer negativen Entwicklung eines Beteiligungsunternehmens kann der Emittent gezwungen sein, eine nicht geplante Nachfinanzierung dieses Beteiligungsunternehmens vorzunehmen, um einen Wertverlust zu begrenzen oder einen vollständigen Verlust zu verhindern. In diesem Fall würde sich die Risikoposition des Emittenten bei dem betreffenden Beteiligungsunternehmen erhöhen. Sollte eine größere Anzahl von Beteiligungsunternehmen scheitern, könnte dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wesentlich beeinträchtigen.

**Risiko aus unregelmäßigen Kapitalzuflüssen** – Als Wagniskapitalunternehmen beinhaltet das Geschäftsmodell des Emittenten unregelmäßige negative und positive Cashflows. So kann es vorkommen, dass in mehreren aufeinander folgenden Perioden überwiegend Finanzmittel für Investitionen abfließen. Folgt darauf nicht zeitnah eine Periode mit höheren Finanzmittelzuflüssen, etwa aus der Veräußerung einer Beteiligung, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. Wann und zu welchem Preis die Beteiligungen veräußert werden können, ist ungewiss. Der Emittent ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Anleger darauf angewiesen, dass aus den Beteiligungsunternehmen Liquiditätszuflüsse bspw. aus Dividenden oder Lizenzentnahmen erfolgen. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Emittenten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen.

**Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)** – Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

**Nachrangrisiko** – Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

**Fremdfinanzierung** – Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

**Verfügbarkeit** – Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

## 6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Co-Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 3.000.000 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Co-Schwarmfinanzierung).

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.

Der Nachrangdarlehensbetrag auf Plattform 1,2 oder 3 muss mindestens EUR 1.000 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können auf Plattform 1,2 und 3 insgesamt maximal 3.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

## 7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2020) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 73%. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.

## 8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten und des beschriebenen Vorhabens ab. Dieser ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Markt für nachhaltige Lebensmittel und pflanzenbasierte Produkte. Marktbestimmende Faktoren sind u.a. die Nachfrage den von den Beteiligungsunternehmen angebotenen Produkten, die allgemeine Wirtschafts- und Konjunkturlage, die Konsumentenakzeptanz von pflanzenbasierten Produkten sowie die allgemeine Nachfrage nach nachhaltigen Produkten. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten. Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Emittenten erhält der Anleger bei neutralen oder positiven Marktbedingungen die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags, die ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen samt Bonuszinskomponente und die vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung. Bei negativen Marktbedingungen macht der Emittent von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch.

#### 9. **Kosten und Provisionen**

**Anleger:** Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

**Emittent:** Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform 1 in Höhe von insgesamt 3,25 %, der Plattform 2 in Höhe von 5,00 % und der Plattform 3 in Höhe von 5,00 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („**Vermittlungspauschale**“) wird von dem Emittenten getragen, durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert und stellt die Transaktionskosten dieser Finanzierung dar.

#### 10. **Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz**

Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und den Unternehmen, die die Internet-Dienstleistungsplattformen betreiben.

#### 11. **Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt**

Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit mittelfristigem Anlagehorizont (Rückzahlungstag: 31.12.2026). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

#### 12. **Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen**

Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.

#### 13. **Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen**

Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate

- angebotenen Vermögensanlagen beträgt:	EUR 3.000.000.
- verkauften Vermögensanlagen beträgt:	EUR 1.903.650.
- vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0.

#### 14. **Gesetzliche Hinweise**

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2020 ist unter dem folgenden Link erhältlich: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de). Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse des Emittenten werden unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de), [www.invest-katjesgreenfood.de](http://www.invest-katjesgreenfood.de), [www.greenvesting.com](http://www.greenvesting.com) und [www.gruene-sachwerte.de](http://www.gruene-sachwerte.de) hinterlegt.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

#### 15. **Sonstige Informationen**

Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattformen als Download unter [www.invest-katjesgreenfood.de](http://www.invest-katjesgreenfood.de), [www.greenvesting.com](http://www.greenvesting.com) und [www.gruene-sachwerte.de](http://www.gruene-sachwerte.de) sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter [www.katjesgreenfood.de](http://www.katjesgreenfood.de) und kann diese kostenlos unter den jeweils oben (Ziffer 2) genannten Postanschriften anfordern.

Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattformen auf [www.invest-katjesgreenfood.de](http://www.invest-katjesgreenfood.de), [www.greenvesting.com](http://www.greenvesting.com) und [www.gruene-sachwerte.de](http://www.gruene-sachwerte.de) vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des Investitionsvorhabens als Einnahmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit, insbesondere aus realisierten Exit-Ereignissen seiner gehaltenen Beteiligungen an Beteiligungsunternehmen erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. **Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.**

##### **Finanzierung**

Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über aufgenommene Darlehen sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Die Eigenkapitalquote des Emittenten beträgt derzeit 58%, wobei der Großteil des Fremdkapitals in Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen besteht. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

##### **Besteuerung**

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

#### 16. **Kenntnisnahme des Warnhinweises**

**Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.**